



**Unabhängige Finanzberatung und
Versicherungsvermittlung GmbH**

Riehler Str. 21

50668 Köln

Tel. 0221 20899-0 Fax 20899-20

Mo. - Do. 10 – 12 und 14 - 17 Uhr

Email: Info@fairkoeln.de

Beratungen nach Terminabsprache ganztags

Versicherungen für LehramtsanwärterInnen in NRW

Mit dieser Informationsschrift wollen wir BeamtInnen auf Widerruf einen ersten Überblick über die relevanten Versicherungsfragen geben.

Inhaltsverzeichnis

1. Das Konzept Fairsicherung	Seite 1
2. Krankenversicherung und Beihilfe	Seite 2
3. Privat- und Diensthaftpflichtversicherung	Seite 8
4. Absicherung bei Dienstunfähigkeit	Seite 9
5. Unfallversicherung	Seite 11
6. Hinterbliebenenversicherung	Seite 11
7. Altersversorgung	Seite 11
8. Zu guter Letzt	Seite 11
9. Gesetzliche Informationen	Seite 11

1. Das Konzept Fairsicherung

Der Name **FAIRSICHERUNG** steht für ein Konzept der Vermittlung von Versicherungen, welches vor ca. 25 Jahren entwickelt wurde und sich von der herkömmlichen Praxis des Verkaufs abhebt. Inzwischen gibt es Fairsicherungsbüros in ca. 50 Städten Deutschlands. Das Kölner Büro wurde 1990 eröffnet. Eine unserer wichtigsten Zielgruppen sind LehrerInnen.

Die Fairsicherungsbüros sind Versicherungsmakler. Versicherungsmakler arbeiten für die MandantInnen und nicht für Versicherungsunternehmen. Damit ergibt sich eine Abgrenzung zum Versicherungsvertreter, der im Auftrage seines Unternehmens arbeitet und nur die Versicherungen anbieten

kann, die seine Versicherungsgesellschaft anbietet. Es gibt auch Mehrfachvertreter, die für mehrere Unternehmen arbeiten.

Im Fairsicherungsbüro erhalten Sie individuelle Lösungen entsprechend Ihrer Wünsche und bedarfsgerecht. Unsere Mandanten können aus einer Vielzahl von Versicherungsunternehmen wählen. Darüber hinaus erhalten Sie eine dauerhafte Betreuung. Das Fairsicherungsbüro steht im Schadensfall und bei Vertragsumstellungen zur Seite und steht auf der Seite seiner MandantInnen, den Versicherten.

Das Fairsicherungsbüro Köln ist Mitglied im Verbund der Fairsicherungsläden eG. Alle Mitglieder dieser Genossenschaft haben sich auf einen Ehrenkodex verständigt, der die tägliche Arbeit bestimmt (siehe auch www.fairsicherung.de). Die Genossenschaft verbessert auch unsere Fachkompetenz. Hintergrundinformationen werden beschafft und weitergegeben, Weiterbildungsmaßnahmen werden organisiert. Unser Intranet ermöglicht einen schnellen Austausch unter Fachleuten und hält uns ständig über Neuerungen auf dem Laufenden. Zentral geführte Verhandlungen mit Versicherungsgesellschaften entlasten die Mitglieder der Genossenschaft. Siehe auch www.fairsicherung.de.

FAIRbraucherorientierte Arbeit bedeutet für uns:

- Wir zeigen in erster Linie existenzbedrohende Risiken - sozusagen das "Versicherungsmuss" - auf.
- Wir bieten Versicherungen mit einem ausgewogenen Preis-Leistungsverhältnis an, d.h. möglichst umfassenden, sinnvollen Versicherungsschutz zu einem günstigen Preis.
- Aggressive Akquisition lehnen wir ab.

2. Krankenversicherung und Beihilfe NRW

Grundsätzliches

LehramtsanwärterInnen erhalten keinen Zuschuss zu den Beiträgen für eine Krankenversicherung. Stattdessen wird ein Zuschuss zu den Heilbehandlungskosten gewährt, die sogenannte Beihilfe.

In NRW beträgt die Beihilfe für

den Beihilfeberechtigten	50 v. H.
den Beihilfeberechtigten mit 2 oder mehr Kindern (Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, erhöht sich der Bemessungssatz nur bei einem Beihilfeberechtigten.)	70 v. H.
den/ die Ehegatten/ Ehegattin	70 v. H.
die Kinder und Waisen	80 v. H.

Ehegatten des Beihilfeberechtigten haben nur dann einen Anspruch auf Beihilfe, wenn sein Gesamtbetrag der jährlichen

Einkünfte des Vorjahres 18 000 € nicht überstieg. (Zur Definition der Einkünfte die Beihilfestelle befragen)

Abkürzungen:

- PKV = Private Krankenversicherung
- GKV = Gesetzliche Krankenversicherung (z.B. AOK, IKK, BKK; gleichgestellt sind Ersatzkassen wie BEK, TKK).
- GOÄ / GOZ = Gebührenordnung für Ärzte / Zahnärzte
- GebüH = Gebührenordnung für Heilpraktiker

Beihilfefähige Aufwendungen

Ausführliche Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt des Landes NRW. Hier sei lediglich erwähnt, das es für die Ausbildungszeit Besonderheiten gibt:

Nicht beihilfefähig sind die Kosten für Zahnersatz, Inlays und Kurbehandlung.

Näheres zur Beihilfe von NRW finden Sie unter www.lbv.nrw.de / „Merkblätter / Vordrucke“, „Verfügbare Merkblätter“, „Beihilfe“, dann „Beihilfe-Land“ = pdf-Datei.

Möglichkeiten der Krankenversicherung (KV)

- **PKV in Ergänzung zur Beihilfe.**
Bei einer PKV lassen sich die nach Vorleistung der Beihilfe verbleibenden Prozentsätze absichern. Dann ergänzen sich die Beihilfe und die PKV zu 100% (Ausnahmen). Der Beitrag wird individuell bestimmt (siehe unten). Jedes Familienmitglied zahlt einen gesonderten Beitrag.
- **GKV, keine Nutzung der Beihilfe (Ausnahmen):**
Der Beitrag beträgt bei allen Kassen 14,6 % vom Bruttoeinkommen zuzüglich eines kassenindividuellen Zuschlags. Außerdem kommt die Pflegeversicherung hinzu mit einem Beitragssatz von 2,35 % (für kinderlose unter 23 Jahren 2,6 %). Im Allgemeinen liegen die Beiträge deutlich über denen der PKV. Nichterwerbstätigen Familienmitglieder sind beitragsfrei mitversichert (Kinder, Ehegatte/in).

Während der Mutterschutzfristen und in der Elternzeit müssen die Beiträge weiter in gleicher Höhe entrichtet werden, wird die Ausbildung um mehr als 6 Monate unterbrochen, dann sind die günstigen Ausbildungstarife nicht mehr möglich, außerdem muss die Versicherung mit einem Leistungsumfang von 100 % geführt werden, weil es keine Beihilfen mehr gibt. Es wird also extrem teuer. In der GKV richtet sich der Beitrag nach dem Einkommen und / oder dem Einkommen des Ehepartners. In den Bereichen

Gesundheitsprophylaxe (z.B. autogenes Training, Yoga, Rückenschulkkurse), Reha-Maßnahmen, ambulante und stationäre Kuren sind die Leistungen der PKV in der Regel schlechter (teilweise auch nicht vorhanden) als in der GKV.

Einige Unterschiede zwischen GKV und PKV

In der GKV richtet sich der Beitrag nach dem eigenen Einkommen und / oder dem Einkommen des Ehepartners. Gesundheitszustand, Eintrittsalter und Geschlecht sind für den Beitrag unerheblich.

In der PKV müssen während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit weiterhin die gleichen Beiträge entrichtet werden. In der GKV werden ebenfalls Beiträge von BeamtenInnen verlangt, die sich nach dem eigenen und dem Einkommen des Ehepartners richten und einen Mindestbeitrag nicht unterschreiten können (ca. 150 €).

In den Bereichen Gesundheitsprophylaxe (z.B. autogenes Training, Yoga, Rückenschulkkurse), Reha-Maßnahmen, ambulante und stationäre Kuren sind die Leistungen der PKV in der Regel schlechter als die der GKV (teilweise werden solche Leistungen von der PKV auch gar nicht angeboten).

Einige Bereiche, die die GKV abdeckt (z.B. die Kosten für eine Haushaltshilfe) deckt die Beihilfe ab, jedoch fast nie die PKV.

Bei den PKV handelt um Unternehmen, die nach Wirtschaftlichkeitsprinzipien arbeiten. Die GKV ist eine Sozialversicherung.

In der GKV besteht das Vertragsverhältnis zwischen dem Mitglied der Kasse und der Kasse einerseits und zwischen den Ärzten und Krankenhäusern und der Kasse andererseits. Bei der PKV besteht ein Vertrag zwischen Krankenversicherer und Versicherungsnehmer einerseits und Arzt bzw. Krankenhaus und Versicherungsnehmer andererseits. Hier kann ein Spannungsfeld entstehen, wenn der Arzt sein Honorar verlangt, der Krankenversicherer aber die Erstattung versagt, weil die Behandlung nicht versichert war. Empfehlung: den Arzt darauf hinweisen, dass ein Beihilfeanspruch besteht. Außerdem: bei hohen Kosten, insb. bei Psychotherapie, Zahnersatz, teuren Heilpraktikerleistungen, vorher Rücksprache mit dem Krankenversicherer halten / Kostenvoranschlag einreichen / Kostenübernahme schriftlich abklären.

Beiträge zur PKV für BeamtenanwärterInnen

Die Beiträge der PKV schwanken stark. Sie sind abhängig von der gewählten Gesellschaft, der Höhe der Leistungen, dem

Eintrittsalter und dem Zustand der Gesundheit des Antragstellers. Sie sind seit dem 21. Dezember 2012 nicht mehr abhängig vom Geschlecht. Die Beiträge steigen im Laufe der Zeit weil die Versicherer höhere Aufwendungen haben für Gesundheitskosten, weil die Medizin teurer wird und weil die Lebenserwartung des Menschen ständig steigt. Betrachtet man die Vergangenheit, dann kann man zum Beispiel in den letzten beiden Jahrzehnten eine durchschnittliche jährliche Beitragsanpassung von knapp über 5 % feststellen.

Die PKV ist marktwirtschaftlich orientiert.

Hier einige Beitragsbeispiele für NRW-BeamtenanwärterInnen mit einem 50 %-igen Beihilfeanspruch:

Alter 25 Jahre, ledig, mtl. ca. 75 – 200 €.

Alter 30 Jahre, ledig, mtl. ca. 85 – 200 €.

Die Pflegeversicherung ist enthalten.

Die Wahl der privaten Krankenversicherung

Die Wahl einer PKV kann von langfristiger Bedeutung sein. Ein späterer Wechsel ist nur möglich, wenn die „gute Gesundheit“ erhalten bleibt, denn in jedem Antrag (bei Versicherungswechsel) wird nach der Gesundheit gefragt.

Der Anstieg des Eintrittsalters ist für BeamtenanwärterInnen kein Grund gegen einen Versicherungswechsel. Die Referendarzeit spielt bei der Berechnung des Eintrittsalters bei Übertritt in Normaltarife keine Rolle. Das liegt daran, dass in der Referendarzeit preiswerte Ausbildungstarife angeboten werden.

Mögliche Kriterien für die Wahl einer Gesellschaft:

- Leistungsunterschiede.
- Beitragsunterschiede in der Referendarzeit und später.
- Beitragsstabilität langfristig.
- Begrenzungen auf Höchsteintrittsalter und Höchstversicherungsdauer für Beamtenanwärtertarife.
- Möglichkeit der Fortsetzung der Versicherung zu günstigen Tarifen, falls nach Beendigung der Beamtenanwärterzeit Arbeitslosigkeit ohne Anspruch auf Leistungen der GKV besteht. Hintergrund: eine Rückkehr in die GKV ist für BeamtenanwärterInnen bei Arbeitslosigkeit in Anschluss an das Referendariat i.d.R. nur bei Bezug von Hartz IV möglich. Dieser Bezug ist jedoch bedürftigkeitsabhängig.

Wer ohne Einkommen ist und einen Ehepartner hat, der in der GKV versichert ist, kann sich dort beitragsfrei mitversichern.

Wer möchte nicht eine PKV mit sehr guten Leistungen und möglichst hoher Beitragsstabilität haben. Diese Kombination ist einfach nicht möglich. Dennoch gibt es natürlich Unternehmen, die den genannten Wünschen eher entsprechen und solchen, die weit davon entfernt sind. Die Gründe liegen z.B.

- in der unterschiedlichen Annahmepolitik (Angemessenheit von Risikozuschlägen)
- in unterschiedlich hohen Verwaltungs- und Abschlusskosten
- in einer mehr oder weniger seriösen Beitragskalkulation.
- In einer mehr oder weniger erfolgreichen Geldanlage der Unternehmen.
- In der Praktizierung von Tarifkonstanz: Viele Versicherer bringen immer wieder neue Tarife auf den Markt. Diese sind oft zunächst besonders preiswert, werden aber nach relativ kurzer Zeit drastisch teurer. Wer ursprünglich mit günstigen Prämien angelockt wurde kann nun nicht mehr wechseln. Sind auch diese Tarife nicht mehr konkurrenzfähig, dann wird wieder ein neuer Tarif aufgelegt. Die alten Tarife werden geschlossen oder sie erhalten mangels Attraktivität keinen Zulauf mehr. Es liegt nahe, dass es wenig sinnvoll ist, bei einer solchen Gesellschaft versichert zu sein.

Im Dschungel der PKV kennen wir uns aus. Wir sind spezialisiert auf Versicherungen für BeamInnen und bieten Einzelberatungen an. Dabei stellen wir viele verschiedene Gesellschaften vor. Unsere Kosten (Unterhaltung des Büros, Marktanalyse, Informationstätigkeit, spätere Betreuung u.a.) und unsere Einkommen werden von den Versicherungsunternehmen getragen.

Wenig hilfreich bei der Auswahl einer PKV sind i.d.R. Tipps und Aussagen von KollegInnen, die schon privat versichert sind. Sie haben keine Vergleichsmöglichkeiten. Vielleicht wurde damals einfach irgendein Vertrag unterschrieben, weil der Vertreter zu Besuch kam oder es wurde die Gesellschaft gewählt, bei der auch die Eltern versichert sind. Ein aktueller Vergleich der Angebote am Markt, der die *individuellen* Gegebenheiten und Wünsche berücksichtigt, ist entscheidend für die Wahl der richtigen Versicherung.

Pflegepflichtversicherung

Seit 1995 sind alle BundesbürgerInnen verpflichtet, eine Pflegeversicherung abzuschließen. Es gilt der Grundsatz "Pflege folgt Kranken", d.h. die Pflegepflichtversicherung (PPV) muss ggf. auch in der PKV abgesichert werden. Es gibt keine Leistungs- und Beitragsunterschiede.

Antragstellung

Wer sich privat versichern möchte, sollte, wenn möglich, 4 - 6 Wochen vor dem Einstellungstermin einen Antrag stellen. Jedes Versicherungsunternehmen hat ein eigenes Antragsformular. Alle Versicherungsanträge enthalten Gesundheitsfragen, die wahrheitsgemäß zu beantworten sind. Erscheint einem Versicherer das Risiko zu hoch, dann wird der Antrag abgelehnt oder es erfolgt ein Angebot, den gewünschten Versicherungsschutz gegen Zahlung eines Risikozuschlages zu übernehmen. Wer rechtzeitig zum gewünschten Vertragsbeginn die Police vorliegen haben möchte, muss rechtzeitig eine Entscheidung fällen.

Wer vor der Referendarzeit in der GKV war, kann diese mit Beginn der Referendarzeit verlassen, wenn dort eine Pflichtversicherung bestand. Man muss der GKV aber mitteilen, dass die Referendarzeit begonnen und man sich für eine PKV entschieden hat und dies auch nachweisen mittels Versicherungsschein oder eine Bestätigung der PKV. Bestand bei der GKV eine freiwillige Mitgliedschaft, dann kann diese nur mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Zum Wirksamwerden der Kündigung muss in diesem Falle der GKV vor dem Wirksamwerden der Kündigung nachgewiesen werden, dass eine PKV besteht.

Gesundheitsangaben

WICHTIG ist die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Gesundheitsfragen. Fragen Sie ggf. Ihren Arzt und geben Sie auch Erkrankungen an, die Sie für unerheblich halten. In der Presse wird immer wieder über Fälle berichtet, in denen Versicherte von Ihren Versicherern die fristlose Kündigung erhalten aufgrund einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (falsche oder unvollständige Angaben im Antrag). Wer eine solche Kündigung erhält kann nur in den so genannten Standarttarif wechseln. Dessen Leistungen sind vergleichsweise schlecht und teuer. Ausbildungstarife gibt es schon gar nicht.

Beamtenöffnungsaktion

Unter der Beamtenöffnungsaktion versteht man den selbst auferlegten Kontrahierungszwang von ca. 20 Gesellschaften der PKV. Darin haben sie sich verpflichtet, den Beamten auf Widerruf und auf Probe, die innerhalb von sechs Monaten nach der Verbeamtung einen Antrag auf Krankenversicherung stellen, den Versicherungsschutz anzubieten und zwar auch dann, wenn im Antrag so erhebliche Vorerkrankungen angegeben werden, dass sie üblicherweise zu einem hohen Risikozuschlag oder einer

Ablehnung des Antrages führen würden. Die Versicherer mit dem Angebot der Öffnungsaktion bieten Ihre Krankenversicherung mit einem max. Risikozuschlag in Höhe von 30% an, es gibt keine Leistungsausschlüsse. Aufgenommen werden auch die Angehörigen zu den gleichen Bedingungen.

3. Privat- und Diensthaftpflichtversicherung

Wer fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. So steht es im BGB. Vor Ansprüchen, die man hiernach gegen eine Person als Privatperson - also nicht in Ausübung eines Berufes geltend machen kann, bieten Privathaftpflichtversicherungen (PHV) Schutz. Gedeckt sind durch eine PHV die Gefahren des täglichen Lebens (z.B. Haftung aus der Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen, Haftung als Fußgänger, Radfahrer, Haushaltsvorstand, Sporttreibender (mit Ausnahmen), Haltung zahmer Tiere (nicht Hunde, Pferde) usw., nicht jedoch bei Gebrauch motorisierter Fahrzeuge, häufig auch nicht beim Surfen und Segeln.

Die Privathaftpflichtversicherung (PHV) ist eine der *ganz wichtigen* freiwilligen Versicherungen.

Für die PHV gilt: Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und der unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur noch, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (nicht Fortbildung) befinden. Für StudentInnen endet die Mitversicherung bei den Eltern spätestens mit Beendigung des ersten Studiums, möglicherweise, wenn die Versicherungsbedingungen es vorsehen, auch schon früher. Das bedeutet für Sie: Spätestens mit dem Abschluss des 1. Staatsexamens sind Sie nicht mehr in der Privaten Haftpflichtversicherung Ihrer Eltern mitversichert.

(Obige Ausführungen gelten nicht, falls ausdrücklich eine Single-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde).

Haftpflichtversicherungen unterscheiden sich von Anbieter zu Anbieter deutlich. Es gibt viele Versicherungseinschlüsse, die noch vor wenigen Jahren unversicherbar waren. Diese können hier nicht alle aufgezählt werden. Wer nur nach dem billigsten schießt kann leicht Fehler machen.

Der Einschluss einer *Diensthaftpflichtversicherung* ist insbesondere für LehrerInnen sinnvoll. Zwar tritt der Dienstherr bei beruflich bedingten Haftpflichtschäden in Vorleistung. Er kann den / die BeamtIn bei grober Fahrlässigkeit jedoch in

Regress nehmen. In einem solchen Fall leistet dann die Diensthaftpflichtversicherung. Der Aufpreis ist minimal.

Ebenfalls gegen Aufschlag können LehrerInnen das *Schlüsselrisiko* (für Dienstschlüssel) versichern. Verliert jemand seinen Schulschlüssel muss deshalb die gesamte Schließanlage der Schule erneuert werden, so ist das u.U. sehr teuer. Die Versicherungsprämie ist gering.

4. Absicherung bei Dienstunfähigkeit

BeamtenInnen auf Widerruf werden bei Dienstunfähigkeit ohne Versorgung aus dem Beamtenverhältnis entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Dabei zahlt der Dienstherr die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmeranteile. Auch die Hinterbliebenen eines/einer Beamten/Beamtin auf Widerruf haben keinen Versorgungsanspruch, wenn der/die Beamte/Beamtin stirbt. Es werden lediglich die Bezüge für den Sterbemonat und ein Sterbegeld gezahlt.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % durch ein Dienstunfallleiden wird für die Dauer des Vorliegens der Schäden ein Unfallunterhaltsgeld gewährt.

Zu BeamtenInnen auf Probe werden die Bewerber berufen, die sich zunächst in einer Probezeit bewähren müssen. Bei Dienstunfähigkeit werden BeamtenInnen auf Probe generell entlassen. Sie haben nur dann einen Unterhaltsanspruch, wenn die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall oder einer Dienstbeschädigung beruht. Werden sie durch eine Krankheit oder einen Unfall dienstunfähig, *kann* ein Unterhaltsanspruch gewährt werden.

BeamtenInnen auf Lebenszeit haben die Durchgangsstationen "auf Widerruf" und "auf Probe" hinter sich gebracht. Bei Dienstunfähigkeit werden sie – nach mindestens 5 Dienstjahren – in den Ruhestand versetzt. Ein Anspruch auf Versorgung besteht. Die Höhe der Versorgung bei Dienstunfähigkeit berechnet sich nach den bereits zurückgelegten Jahren im Beamtenverhältnis und den Jahren, die noch bis zum sechzigsten Lebensjahr zurückgelegt werden könnten (Zurechnungszeit). In "jungen" Dienstjahren beträgt der Anspruch auf Ruhegehalt ca. 35 %. Die Höhe des Ruhegehaltes hängt außerdem ab von der bisherigen Arbeitsleistung (z.B. 3/4 – Stelle). Damit ist lediglich das Existenzminimum abgesichert, in Einzelfällen nicht einmal das.

Der Druck auf LehrerInnen ist enorm. Die Auswirkungen der anstrengenden Arbeit auf die Gesundheit führen dazu, dass (in der Presse gibt es unterschiedliche Aussagen) 40 - 60 % aller Pensionierungen von Lehrern auf Grund von Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen notwendig werden.

Dienst- und Berufsunfähigkeitsversicherung

Arbeitskraftverlust bringt finanzielle Folgen mit sich. Davor kann frau / man sich mit dem Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung schützen. Dies ist besonders für BeamtenInnen in den ersten Berufsjahren wichtig, da die staatliche Absicherung hier kaum vorhanden ist. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung kann zusätzlich zu einer privaten Renten- oder (wesentlich preiswerter) mit einer Risikolebensversicherung abgeschlossen werden. Bei letztgenannter sind lediglich Risikobeiträge zu zahlen. Rentenversicherungsbeiträge enthalten dagegen auch Sparanteile, die am Ende der Versicherungsdauer zu einer Auszahlung führen (Rente oder Kapital). Die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente wird gezahlt, wenn zu mindestens 50 % Berufsunfähigkeit vorliegt.

Dienstunfähigkeit

Idealerweise vereinbaren LehrerInnen eine Dienstunfähigkeitsklausel. Die Versetzung in den Ruhestand gilt dann als Berufsunfähigkeit. Eine Auseinandersetzung mit dem Versicherer darüber, ob Berufsunfähigkeit vorliegt oder nicht, entfällt. Besser ist dieses Risiko nicht abzusichern. Die Klausel ist so genial wie selten.

Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die / der "Versicherte als Beamter infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist und wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder entlassen wird."

Unterschiedlicher Versicherungs- und Leistungsdauer

Die private Versicherungswirtschaft bietet auch Versicherungen an, bei denen Versicherungs- und Leistungsdauer unterschiedlich lang sind. Zweckmäßig sind solche Verträge für BeamtenInnen, die noch keine fünf Dienstjahre *und* der Verbeamtung auf Lebenszeit erreicht haben. Sie benötigen kurzfristig eine verhältnismäßig hohe und später nur eine die Beamtenversorgung ergänzende geringere Absicherung.

Mit dem Risiko auf Grund von Krankheit oder Unfall keinen oder zumindest nicht den erlernten oder angestrebten Beruf ausüben zu können, haben die meisten LeserInnen ihr bisheriges Leben lang gelebt, ohne dass eine ausreichende Vorsorge getroffen wurde. Mit dem Eintritt ins Berufsleben, mit dem ersten Kind oder dem Erwerb einer Immobilie stellt sich erneut

die Frage, ob und in welcher Höhe dieses Risiko abgesichert werden sollte. Folgt man Ausführungen von Verbaucherorganisationen und Wirtschaftszeitschriften, so wird die Vorsorge für den Fall der Berufsunfähigkeit als **existentiell wichtig** angesehen.

5. Unfallversicherung

Für dieses und die folgenden Themen verweisen wir auf Beratungsgespräche, die wir gerne anbieten. Zunächst sollten hier nur die jetzt wichtigen und alle Lehramtsanwärterinnen relevanten Versicherungen besprochen werden.

6. Hinterbliebenerversorgung siehe unter 5.

7. Altersversorgung siehe unter 5.

8. Zu guter Letzt

Wir hoffen, dass alle LeserInnen nun ein wenig vertrauter mit der auf sie zukommenden Problematik bzgl. Versicherungen sind. Sicherlich sind auch noch Fragen offen geblieben, über die wir gerne miteinander sprechen können. Wir beraten auch zu anderen Versicherungen, die hier nicht angesprochen wurden. Eine Terminvereinbarung für ein Beratungsgespräch ist notwendig. Am besten sind wir von Montag bis Donnerstag von 10 -12 und 14 - 17 Uhr zu erreichen (Tel. 0221 – 20 899 0). Beratungen können natürlich auch zu anderen Zeiten stattfinden.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge, was den Inhalt dieser Broschüre angeht, sind wir stets dankbar.

Obwohl der Gesamttext einigen schon als zu umfangreich erscheinen mag, so konnte dennoch nicht alles gesagt werden. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

9. Informationen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und zur Arbeit des Fairsicherungsbüros

Um den gesetzlichen Anforderungen an die Arbeit eines Versicherungsmaklerbüros Rechnung zu tragen, führen wir umfangreiche Marktrecherchen durch. Dabei machen wir nicht nur Preis-Leistungs-Vergleiche, sondern orientieren uns auch an Faktoren wie Zuverlässigkeit, Seriosität insb. auch in der Schadenregulierung. Wir ziehen auch die langjährig etablierten Deckungskonzeptanbieter in die Recherche mit ein und unterbreiten unseren Mandanten und Mandantinnen aus der Vielzahl möglicher Produkte dann Vorschläge und Empfehlungen.

Mit der Vermittlung von Versicherungen und Finanzdienstleistungen ist unsere Arbeit nicht beendet. Wir bieten eine langfristige Betreuung, z.B. im Schadensfall oder bei Vertragsumstellungen und überprüfen in regelmäßigen Abständen, ob Ihr Versicherungspaket einer neuen Situation angepasst werden muss.

Beteiligungen

Das Fairsicherungsbüro hat keine Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften. Keine Versicherungsgesellschaft hat eine Beteiligung am Fairsicherungsbüro

Registrierung

Die Registrierungsanmeldung erfolgte bei der IHK Köln. Die Registernummer lautet D-1J7Z-XGED0-25. Die Eintragung ist unter www.Vermittlerregister.info einzusehen.

Versicherung

das Fairsicherungsbüro hat die gesetzlich vorgeschriebene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Aufsichtsbehörden

Industrie und Handelskammer Köln
Unter Sachsenhausen 10 - 26 50667 Köln
Gewerbeamt Köln
Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln

Beschwerdestellen

Versicherungs-Ombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32 - 10006 Berlin
Fon 0 18 04 - 22 44 2 -4 - Fax -5
Email beschwerde@ombudsmann.de

Nur für private Kranken- und Pflegeversicherungen
Ombudsmann – Private Kranken- und Pflegeversicherung
Kronenstraße 13 - 10117 Berlin
Fon 0 18 05 - 22 04 44 - Fax 030 - 20 45 89 31

Zuständiges Aufsichtsamt für Verbraucherstreitigkeiten
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn

Veröffentlichungen aus dieser Broschüre, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung unseres Büros.

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieser Broschüre können wir für den Inhalt keine Gewähr übernehmen. Alle Angebote freibleibend.

Stand April 2020